

267

**3. Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung
zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung
zur Verbesserung des Infektionsschutzes
im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie
(Richtlinie Corona-Schülerverkehr)“**

Nummer 8.3 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona-Schülerverkehr)“ wird ersetzt durch:

„Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung gemäß den Vorgaben des Verwendungsnachweisformblatts (Anlage 2) der Bewilligungsbehörde schriftlich bis **spätestens 31. März 2022** nachzuweisen.“

Nummer 9 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona-Schülerverkehr)“ wird ersetzt durch:

„Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum ersten Schultag des Schuljahres 2020/2021 nach den saarländischen Sommerferien am 17. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des letzten Schultags vor den Weihnachtsferien des Schuljahres 2021/2022 am 22. Dezember 2021 außer Kraft.“

Saarbrücken, den 27. Juli 2021

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger